

RzF - 28 - zu § 40 FlurbG

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.07.2011 - = 70 A 4.09 (Lieferung 2012)

Leitsätze

1. Ist ein Anspruch der Klägerin nach [§ 40 FlurbG](#) nicht ersichtlich, so kann eine entsprechende Zwischenregelung nach [§ 36 FlurbG](#), mit der der Übergang in den neuen Zustand nur vorbereitet und gesichert werden soll, von vornherein nicht aus dringenden Gründen erforderlich sein.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 69 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG](#).